



Januar 2007

# La France à la loupe

## Die Wahlen zur Nationalversammlung

Bei den Wahlen zur Nationalversammlung werden deren 577 Abgeordnete in **allgemeiner und direkter Wahl für fünf Jahre – Wiederwahl ist möglich – gewählt**, es sei denn die Legislaturperiode wird durch Auflösung der Nationalversammlung und die damit verbundene Neuwahl unterbrochen (Artikel 24 der Verfassung). **Die Nationalversammlung darf in dem auf diese Wahl folgenden Jahr kein weiteres Mal aufgelöst werden.** Seit 1958 wurde die Nationalversammlung fünf Mal aufgelöst: 1962, 1968, 1981, 1988 und 1997.

**Die nächsten Wahlen zur Nationalversammlung finden am 10. und 17. Juni 2007 statt.**

Die Abgeordneten werden **nach dem Mehrheitswahlrecht mit zwei Wahlgängen** gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang der Kandidat:

- der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie mindestens ein Viertel der Stimmen der eingeschriebenen Wähler erlangt.
- Im zweiten Wahlgang kann antreten, wer im ersten Wahlgang mindestens 12,5 % der Stimmen der eingeschriebenen Wähler erhalten hat. Im zweiten Wahlgang reicht dann die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der älteste Kandidat gewählt.

Die Wahl findet nach Wahlkreisen statt, wobei jeder Wahlkreis einem Sitz entspricht.

### WIE WIRD MAN ABGEORDNETER?

Der Kandidat muss das 23. Lebensjahr vollendet haben, die französische Staatsangehörigkeit besitzen, wahlberechtigt sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen. Die **Nichtwählbarkeit**, die einer Kandidatur oder einer Wahl entgegensteht, ergibt sich aus den **persönlichen Verhältnissen** (Anordnung der Vormundschaft, Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte, Privatinsolvenz) oder aus der **Ausübung bestimmter Ämter** (Ombudsmann der Republik, Präfekten, Richter, Offiziere, Beamte mit Leitungs- und Kontrollaufgaben in den Außen-, Regional- und Departementsstellen des Staates).

Die V. Republik hat eine Neuerung gebracht, der zufolge das Amt eines Ministers mit der

Ausübung eines parlamentarischen Mandats unvereinbar ist.

Diese Maßnahme macht die Benennung eines Nachrücker erforderlich, der einen Abgeordneten, der in ein Regierungsamt berufen wird, ersetzt.

Unvereinbar ist das Abgeordnetenmandat auch mit dem Mandat eines Senators oder eines Europaabgeordneten (Gleiches gilt für den Nachrücker).

## ABLAUF DES WAHLKAMPFS

Der offizielle Wahlkampf der Parteien, die Kandidaten aufstellen, findet im Rundfunk und im Fernsehen statt. Für den ersten Wahlgang steht den in der Nationalversammlung vertretenen Parteien und Gruppierungen eine Sendezeit von 3 Stunden zur Verfügung. Diese Sendezeit wird in zwei gleiche Serien unterteilt, die eine für die der Mehrheit zugehörigen Parteien und die andere für die Oppositionsparteien.

Die Sendezeit vor dem zweiten Wahlgang beträgt eineinhalb Stunden. Im Jahr vor der Wahl werden die zur Finanzierung des Wahlkampfs eingenommenen Gelder in einem Wahlkampfkonto verbucht, das von einem hierzu benannten Finanzbevollmächtigten (einer Person oder einem Verband) eigens für den Wahlkampf eröffnet und verwaltet wird. Im Wahlkampfkonto eines jeden Kandidaten werden dessen Einnahmen und Ausgaben sowie die ihm gewährten Sachleistungen ausgewiesen.

Dieses Wahlkampfkonto darf keinen Fehlbetrag aufweisen und muss binnen zwei Monaten nach der Wahl der Nationalen Kommission für Wahlkampfabrechnung und politische Finanzierung vorgelegt werden. Für die Ausgaben gilt eine Obergrenze von 38 000 Euro zuzüglich 0,15 Euro pro Einwohner des Wahlkreises. Ein Unternehmen darf nicht zur Finanzierung eines Wahlkampfs beitragen, und für die Spenden von Privatpersonen ist eine Obergrenze festgesetzt. Der Staat erstattet jedem Kandidaten, der mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat, die Wahlkampfkosten (offizielle Flugblätter, Wahlplakate und Stimmzettel) und zahlt einen Pauschalbetrag für die effektiven Kosten, der auf die Hälfte der Obergrenze beschränkt ist.

## ROLLE DES ABGEORDNETEN

Hauptaufgabe des Abgeordneten ist es, **an der Erarbeitung der Gesetze mitzuwirken, die auf die Initiative entweder des Premierministers (Gesetzentwürfe) oder der Abgeordneten (Gesetzesvorschläge) zurückgehen.**

Der Abgeordnete hat auch die Regierungsarbeit zu kontrollieren. Diese Befugnis nimmt er bei den Debatten über die Erklärungen der Regierung, durch mündliche und schriftliche Anfragen sowie im Rahmen von Untersuchungsausschüssen und Informationsaufgaben der ständigen Ausschüsse wahr. Die Abgeordneten können einen **Misstrauensantrag gegen die Regierung einbringen** und somit die Regierung zum Rücktritt zwingen, wenn er von der Mehrheit angenommen wird (Artikel 49 und 50 der Verfassung).

Bei der Ausübung ihres Mandats genießen die Abgeordneten einen besonderen Schutz, nämlich die **Indemnität** und die **Immunität**:

- die parlamentarische Indemnität verbietet jedwede gerichtliche Verfolgung eines Abgeordneten wegen der in Ausübung seines Mandats geäußerten Meinungen oder vorgenommenen Abstimmungen;
- **die parlamentarische Immunität** untersagt, dass ein Abgeordneter aufgrund einer

außerhalb der Ausübung seines Mandats begangenen Handlung, **die ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt**, gerichtlich verfolgt oder verhaftet wird (**außer bei Ergreifung auf frischer Tat**).

## Nähere Informationen

---

### WEBSITES

#### Nationalversammlung

- Wahl der Abgeordneten

<http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/election-depute.asp>

#### Innenministerium

- Praktischer Leitfaden für den Kandidaten

[http://www.interieur.gouv.fr/sections/a\\_votre\\_service/elections/les\\_candidatures/guide-candidat-legislatives/view](http://www.interieur.gouv.fr/sections/a_votre_service/elections/les_candidatures/guide-candidat-legislatives/view)

- **Nationale Kommission für Wahlkampfabrechnung und politische Finanzierung**

<http://www.cncfp.fr/index.php?art=721>

### RECHTSVORSCHRIFTEN

- **Wahlgesetzbuch** (legislativer Teil): Buch I

<http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/UnCode?&commun=CELECT&code=CELECTOL.rcv>